§ 10 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer am Lehrgang nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(2) Die Prüfungen werden unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsabschnittes durch Aushang in der Lehrgangsstätte bekannt gemacht.

(3) [1]Die zugelassenen Personen werden zum schriftlichen und mündlichen Abschnitt der Prüfung geladen. [2]Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. [3]Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.